



MINISTERSTVO ZDRAVOTNICTVÍ
ČESKÉ REPUBLIKY

**Informationen über die Vorbereitung
des Rahmenvertrags über die
grenzüberschreitende
Zusammenarbeit im Bereich des
Rettungswesens zwischen der BRD
und der Tschechischen Republik**

Vorgehensweise bei Vereinbarungen von internationalen Verträgen

- **Regierungsbeschluss Nr. 131 vom 11.2.2004 Richtlinie der Regierung zum Vereinbaren, zu innerstaatlichen Abhandlungen, zum Durchführen und zur Beendigung der Gültigkeit internationaler Verträge**
- **Die Befugnis, internationale Verträge zu vereinbaren und zu ratifizieren, obliegt dem Präsidenten der Republik, der diese Kompetenz auf die Regierung und ihre einzelnen Mitglieder übertragen hat**
- **3 Kategorien internationaler Verträge: Ressort-, Regierungs- und die sog. Präsidentenverträge** (Verträge, deren Ratifizierung durch den Präsidenten der Zustimmung beider Kammern des Parlaments oder des Referendums bedarf)

Vorgehensweise bei der Verhandlung eines internationalen Vertrags der sog. Präsidenten-Kategorie



- **Ermittlungsverhandlung mit dem Auslandspartner**
- **Richtlinien für die Verhandlungen über den Vertrag** (diese gilt es mit allen Regierungsmitgliedern sowie mit dem Vorsitzenden des Gesetzgebungsrats und dem Büro des Präsidenten der Republik durchzudiskutieren und zur Kenntnissnahme den beiden Kammern des Parlaments zuzuschicken)
- **Expertenverhandlungen über den Text des Vertrags**
- **Der Entwurf des Vertrags wird durch die Regierung genehmigt** (diese gilt es mit allen Regierungsmitgliedern sowie mit dem Vorsitzenden des Gesetzgebungsrats und dem Büro des Präsidenten der Republik durchzudiskutieren und zur Kenntnissnahme den beiden Kammern des Parlaments zuzuschicken)
- **Bevollmächtigung zur Unterschrift des Vertrags**
- **Erteilung der Zustimmung durch das Parlament**
- **Ratifizierung durch den Präsidenten**
- **Verlautbarung in der Sammlung internationaler Verträge**



Entwurf der Richtlinie für die Expertenverhandlung über den Rahmenvertrag zwischen der Tschechischen Republik und der BRD



Begründung der Zweckmäßigkeit der Vereinbarung des Rahmenvertrags

- **Rechtliche Regelung der Tätigkeit des Rettungsdienstes in der Tschechischen Republik:**
 - ✓ § 18b Ges. Nr. 20/1966 Slg., über den Schutz der Gesundheit der Bürger
 - ✓ Verordnung des Gesundheitsministeriums Nr. 434/1992 Slg., über den ärztlichen Rettungsdienst
- **Die Befugnis zum Errichten und Leiten des Rettungsdienstes sowie die Pflicht, seine Tätigkeit zu sichern, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Bezirke.**
- **Die Erreichbarkeit der ersten unverzüglichen Hilfe und ihre Gewährleistung innerhalb von 15 Min ab Anruf.**



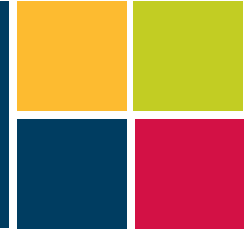
Grundprinzipien des Rahmenvertrags



- **Grundziel** – Sicherung stetiger Zugänglichkeit der unverzüglichen fachlichen Hilfe, samt dem zusammenhängenden Krankentransport in Grenzregionen – diese werden taxativ aufgeführt.
 - in der Tschechischen Republik: Bezirke Liberec, Ústí n. L., Karlsbad, Pilsen und Südböhmen.
 - in der BRD: Freistaat Sachsen, Freistaat Bayern
- **Zweck** – den grundlegenden rechtlichen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Rettungsdienstes abzugrenzen und den berechtigten Subjekten (in der Tschechischen Republik den Bezirken, in der BRD den zuständigen Ministerien der Bundesländer Sachsen und Bayern) **eigenständige Verwaltungsabhandlungsschlüsse über die Zusammenarbeit zu ermöglichen.**
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird anhand der Anforderung seitens der einen Seite und derer Akzeptanz seitens der anderen Seite durchgeführt.



Grundprinzipien des Rahmenvertrags




- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird auf Grund vom Notruf realisiert.
- Die Koordinierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden Rettungsleitstellen beider Seiten sicherstellen (in der Tschechischen Republik die regionalen Rettungsleitstellen auf Bezirksniveau).
- Beim grenzüberschreitenden Eingriff wird Behandlung des Patienten vor Ort durchgeführt und nach der Stabilisierung der elementaren Lebensfunktionen folgt der Transport in das nächste Krankenhaus im Einzugsgebiet oder zur spezialisierten Arbeitsstelle.
- Falls das der Zustand des Patienten ermöglicht, wird vorzugsweise Transport innerhalb des Gebiets des Heimatstaats gewählt (ČR oder BRD). In anderen Fällen wird im Territorium des Staates transportiert, wo zu dem Unfall gekommen ist.





Finanzaspekte

- 
- Die Durchführung des Rahmenvertrags setzt die Nutzung unterschiedlicher Quellen voraus:
 - **öffentliche Krankenversicherung** (geleistete Krankenpflege umfasst Behandlungsleistungen, die im Rahmen des Rettungsdienstes bei der fachlichen unverzüglichen vorkrankenhäuslichen Hilfe durchgeführt werden)
 - **Staatshaushalt** (bzw. Gesundheitsministerium – Deckung der
Betreibung der RTH)
 - **Bezirkshaushalte**
 - Im Bezug zum Staatshaushalt wird keine Erhöhung der Finanzmittel gegenüber dem aktuellen Zustand vorgesehen.
 - Es wird keine erhöhte Inanspruchnahme der Mittel aus der öffentlichen Krankenversicherung gegenüber dem aktuellen Stand erwartet .
 - Die Analyse „cost benefit“ ist voll in der Gestion der Bezirke.



Rückerstattung der grenzüberschreitenden Krankenpflege

Bei der Rückerstattung der geleisteten grenzüberschreitenden Krankenpflege wird im Einklang mit dem Kommunitärrecht verfahren:

- Verordnung der EP und des Rats Nr. 883/04 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Absicherung
- Verordnung der EP und des Rats Nr. 987/09, mit der die Durchführungsregeln zur vorigen Verordnung festgelegt werden.

Inhalt des Rahmenvertrags



- 1) **Bestimmung und Gegenstand der Vertragsregelung**
- 2) **Benutzte Grundbegriffe**
- 3) **Geltungsumfang**
- 4) **Grundprinzipien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**
- 5) **Zusammenarbeitabkommen zwischen zuständigen Subjekten**
- 6) **Gesundheitspersonal des RD**
- 7) **Staatsgrenzenüberquerung**
- 8) **Besondere Position der Fahrzeuge des RD und der Flugzeuge des Luftrettungsdienstes, und deren Nutzung und Ausstattung**
- 9) **Gesundheitsunterlagen, Schutz der Privatdaten**
- 10) **Kostendeckung**
- 11) **Haftung und Schadenersatz**
- 12) **Gemeinsame Kommission**
- 13) **Schlussbestimmungen**



Inhalt des Rahmenvertrags – Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen berechtigten Subjekten



Zusammenarbeitabkommen zwischen zuständigen Subjekten

- Konkretisierung der Regeln und Bedingungen der grenzüberschreitender Zusammenarbeit haupts. in folgenden Bereichen:
 - ✓ Organisation und Bedingungen für die Gewährung der grenzüberschreitende akute Pflege
 - ✓ Bedingungen für das Einsetzen der Einsatzgruppe des RD auf dem Gebiet der anderen Seite
 - ✓ Organisation und Vorgänge für die Leitung und Unterbringung der Kranken in den Gesundheitseinrichtungen
 - ✓ Kriterien für die Bewertung und Qualitäts- und Sicherheitskontrolle der gewährten Gesundheitspflege
 - ✓ Bestimmung der Mittel und Bedingungen für gegenseitige Kommunikation der Gesundheitsleitstellen
 - ✓ Bestimmung der Regeln für Kostendeckung, die nicht seitens der Partnerseiten oder der öffentlichen Krankenversicherung gedeckt werden
 - ✓ usw.



Inhalt des Rahmenvertrags – zu ausgewählten Kapiteln



Gesundheitspersonal des RD

- **Gesundheitspersonal, das zur Leistung des RD laut der Inlandrechtsvorschriften berechtigt ist, wird für den Zweck des Rahmenabkommens für geeignet gehalten, diese Tätigkeit übergehend beim grenzüberschreitenden Einsatz zu leisten**
- **Anwendung der Vorschrift des EP und des Rates Nr. 36/2005 über Anerkennung der Fachqualifikationen**
- **gleiches Rechtsstatus auf dem Gebiet der anderen Abkommenseite wie ihr eigenes Gesundheitspersonal**
- **Möglichkeit der Entscheidung über Nichterfüllung des Einsatzes**





Staatsgrenzenüberquerung

- **Verfahren laut „Schengener Grenzkodex“** (Vorschrift des EP und des Rates Nr. 562/2006)
- **bei Wiedereinführung der Grenzkontrollen auf inneren Grenzen wird die Möglichkeit, Staatsgrenzen auf jeder geeigneten Stelle zu überqueren, erhalten (es wird notwendig, die zuständigen Grenzorgane zu informieren)**
- **mit Grenzkontrolle verbundene Förmlichkeiten werden auf ein Minimum beschränkt.**



Inhalt des Rahmenvertrags – zu ausgewählten Kapiteln

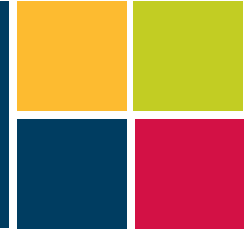


Besonderes Rechtstatus der Fahrzeuge des RD und der Flugzeuge des RTH, und deren Nutzung und Ausstattung

- gleiches Rechtsstatus auf dem Gebiet der anderen Abkommenseite wie „einheimische“ Fahrzeuge des RD und Flugzeuge des RTH
- Genehmigung für internationalen Transport und internationale Fahrzeugversicherungskarte wird nicht verlangt
- Befreiung von den Straßen- und Autobahnzinsen
- Genehmigung zur Benutzung der eigenen optischen und akustischen Warnanlagen



Inhalt des Rahmenvertrags – zu ausgewählten Kapiteln



Export und Import der Suchtmittel

- vereinfachtes grenzüberschreitendes Verkehr im Sinne Inlandrechtsvorschriften (§ 20, Abs. 2, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 167/1998 der Rechtsammlung)
- wird nicht als Import und Export im Sinne internationaler Konvention angesehen
- nur in solcher Menge, die dem Bedarf der Leistung der akuten Pflege entspricht



Inhalt des Rahmenvertrags – zu ausgewählten Kapiteln



Gesundheitsunterlagen

- einheitliches zweisprachiges Formular zur Aufzeichnung des grenzüberschreitenden Einsatzes des RD
- statistische Bewertung der grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Schutz der Privatdaten

- Vorschrift des EP und des Rates Nr. 95/46/EC über den Schutz der Privatkunden im Zusammenhang mit Verarbeitung der Privatdaten und freien Umlauf dieser Daten
- in der Tschechischen Republik geregelt durch das Gesetz Nr.101/2000 der Rechtssammlung, über den Schutz der Privatdaten



Inhalt des Rahmenvertrags – zu ausgewählten Kapiteln



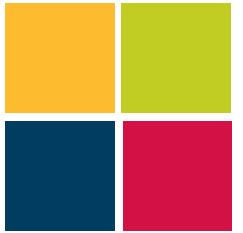
Haftung und Schadenersatz

- **Abkommenpartner stellen sicher, daß Gesundheitseinrichtungen, bzw. deren Betreiber Haftpflichtversicherung abschließen**

Gemeinsame Kommission

- **gebildet aus Vertretern beider Abkommenseiten**
- **gegenseitige Kommunikation und Besprechung, bzw. Konfliktlösung und Aufschluss des Abkommens**





Danke für Ihre Aufmerksamkeit.